



**Forschungsstelle für
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel**

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Forschungsstelle f. Jugendstrafrecht u. Kriminalprävention
Olshausenstr. 75, 24118 Kiel

Olshausenstr.75, 24118 Kiel
Tel.: 0431/880-7341 und 7430
Fax: 0431/ 880 – 7429
ostendorf@email.uni-kiel.de
www.uni-kiel.de/ostendorf

Kiel, 19. März 2008

Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW „Entschließung zum Jugendstrafrecht“
(Landtags-Drucksache 16/1816 (neu))

Dem Antrag ist sowohl in seiner Gesamttendenz als auch in seinen einzelnen Positionen uneingeschränkt zuzustimmen. Ergänzungen sind angebracht zur praktischen Umsetzung sowie zum Umgang mit Intensivtätern.

Zu Punkt 1

Das geltende Jugendstrafrecht hat im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht den Vorteil, dass den Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern eine Vielzahl von Reaktionsformen auf Jugendkriminalität angeboten wird, um durch eine individualpräventive Sanktionierung eine Straftatwiederholung zu vermeiden. Allerdings werden diese Möglichkeiten in der Praxis nicht ausgeschöpft, da insbesondere die ambulanten Sanktionen wie Täter-Opfer-Ausgleich oder sozialer Trainingskurs z. B. in der Form des Anti-Aggressions-Kurses in der Praxis zunehmend weniger von der Jugendgerichtshilfe oder freien Trägern angeboten werden. Auch Alternativen zur Untersuchungshaft werden kaum angeboten, die vom Jugendstrafgesetzgeber vorgesehene Haftentscheidungshilfe (§ 72 a Jugendgerichtsgesetz) funktioniert in der Praxis nur unzulänglich. Hauptgrund für dieses Vollzugsdefizit ist die ungelöste Frage, wer die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen hat. Die Kommunen sowie die Kreise verweisen nicht ohne Grund darauf, dass die Justiz die Kosten der von ihr angeordneten Maßnahmen selbst tragen sollte, wenn nicht eine erzieherische Notwendigkeit im Sinne des § 36 a SGB VIII besteht. Kommunen und Kreise auf der einen Seite sowie das Land auf der anderen Seite müssen sich erneut an einen Tisch setzen, um über eine budgetierte Kostenerstattung an die Träger der Jugendhilfe die gesetzlichen Möglichkeiten für eine effektive Sanktionierung nach dem JGG auszuschöpfen. Nach meinen Informationen hat das Land Schleswig-Holstein im Jahre 2004 die Jugendhilfemaßnahmen der Kommunen mit insgesamt 38,6 Millionen Euro unterstützt. Inwieweit das Geld auch für die Umsetzung jugendstrafrechtlicher Sanktionen eingesetzt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zu Punkt 2 und 3

Fachleute in Wissenschaft und Praxis sind sich einig, dass eine Verschärfung des Jugendstrafrechts wie auch der Strafpraxis keinen Gewinn zur Verhinderung von Straftaten junger Menschen bringt. Im Gegenteil, repressive Maßnahmen führen zu höheren Rückfallquoten.

- Einrichtung von so genannten Erziehungscamps

Die Einrichtung von Erziehungscamps, wie sie in den USA praktiziert werden, widerspricht schon den grundrechtlichen Anforderungen nach Beachtung der Menschenwürde. Militärischer Drill und Zwangsarbeit unter den Augen der Öffentlichkeit sind mit den Anforderungen für eine Resozialisierung, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31.5.2006 zum Umgang mit jungen Strafgefangenen aufgestellt hat, nicht vereinbar. Hinzu kommen Stigmatisierungseffekte, die diese Täter erst recht aus der Gesellschaft ausschließen. Eine Integration von Straftätern sieht anders aus. Die Erziehungseinrichtungen freier Träger im Lande gehen diesen anderen Weg der integrativen Förderung.

- Herabsetzung des Strafbarkeitsalters von 14 auf 12 Jahre

Mit dem 1. Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1923 wurde das Kinderstrafrecht abgeschafft, das Strafbarkeitsalter von 12 auf 14 Jahre angehoben. Die Nationalsozialisten haben diese humane Erneuerung wieder rückgängig gemacht: „Wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“, konnten 12- und 13-Jährige wiederum bestraft werden (§ 3 Abs. 2 S. 2 JGG 1943). Eben eine solche Strafbarkeit soll nach kriminalpolitischen – oder sollte ich sagen: kriminalpopulistischen – Vorstößen wieder eingeführt werden. Dagegen sprechen nicht nur humanitäre Gründe, dagegen sprechen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und Effizienzüberlegungen. Wenn wir Kinder in das Gefängnis stecken würden, wäre die kriminelle Karriere vorprogrammiert. Dann würde sich wiederum der Ausspruch des Kriminalreformators Franz von Liszt bewahrheiten: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer als wenn wir ihn bestrafen.“

- Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht

Nach geltendem Strafrecht (§ 105 JGG) muss das Jugendgericht prüfen und entscheiden, ob ein Heranwachsender – 18 bis 21-Jähriger – nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht sanktioniert wird. In der Praxis wird in 62 % der Verfahren Jugendstrafrecht angewendet, bei schweren Delikten zu über 90 % der Fälle, im Süden der Republik weniger als im Norden. Die Ungleichbehandlung ist in der Tat ein Problem. Wiederholte, permanent wiederholte Gesetzesinitiativen verlangen eine regelmäßige Bestrafung der Heranwachsenden nach dem Erwachsenenstrafrecht, da sie volljährig sind. In der Fachwelt dominiert die gegenteilige Position, die umgekehrt eine generelle Bestrafung nach dem Jugendstrafrecht fordert. Hier kann nicht das Pro und Kontra im Einzelnen diskutiert werden, nur soviel: Eine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht wäre eine Ohrfeige für die Justizpraxis; die gerade bei Kapitaldelikten eingesetzten Gutachter diagnostizieren ja nicht ohne Grund Reiferverzögerungen, die Richter wenden nicht ohne Grund zu 62 % das Jugendstrafrecht an und der BGH hat nicht ohne Grund wiederholt entschieden, dass im Zweifelsfall das Jugendstrafrecht als der angemesseneren Reaktion Vorzug einzuräumen ist.

- Anhebung der Höchststrafe von 10 auf 15 Jahre Jugendstrafe

Nach geltendem Recht kann bei schweren Delikten eine Jugendstrafe bis zu 10 Jahren verhängt werden (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). In Gesetzesinitiativen wird eine Anhebung auf 15 Jahre verlangt. Hierbei wird eine Gefährlichkeit einzelner Straftäter unterstellt, die im Interesse des Opferschutzes eine längere Inhaftierung verlange. Auch hier wird kriminalpolitisch „aus dem Bauch“ argumentiert, werden Ängste kriminalpolitisch missbraucht. Die Praxis der Jugendgerichte mit dem Einsatz der Höchststrafe wird nicht reflektiert. Hierzu liegt aber eine empirische Untersuchung von Holger Schulz vor: „Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10

Jahre) – eine Analyse der Urteile von 1987 bis 1996“, 2000. Alle Höchststrafenurteile aus dieser Zeit, d. h. im Zeitraum von 10 Jahren, mit Einschluss der Entscheidungen aus den neuen Bundesländern wurden qualitativ ausgewertet. Schon die geringe Zahl der Höchststrafenurteile sollte im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Strafanhebung stützig machen: in 10 Jahren wurden lediglich 74 Personen zu dieser Höchststrafe verurteilt. In den Entscheidungsgründen gab es keinen Hinweis, dass die Gerichte eine höhere als gesetzlich zulässige Jugendstrafe für erforderlich hielten. Ja, die meisten Verurteilten wurden vorzeitig aus dem Jugendstrafvollzug entlassen, verbüßten nicht 10 Jahre Jugendstrafe. In dem – allerdings begrenzten – Rückfallzeitraum war kein einschlägiger Rückfall zu verzeichnen. Verantwortliche Kriminalpolitik muss solche Forschungsergebnisse zur Kenntnis nehmen.

- Einführung eines „Einstiegs- oder Warnschussarrestes“

Wiederholt wird die Einführung eines „Einstiegs- oder Warnschussarrestes“ gefordert, wenn die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 21 JGG) oder die Entscheidung aufgeschoben wird, ob überhaupt eine Jugendstrafe erforderlich ist (§ 27 JGG). Damit wird eine abschreckende Wirkung verknüpft. Empirische Forschungen haben demgegenüber das Gegenteil ergeben: Der Strafvollzug verliert mit der Verbüßung des Jugendarrestes seinen Schrecken. Dem entsprechend wird in der Rechtslehre und im Schrifttum überwiegend diese Forderung zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang ist auf eine neue Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2004 zu verweisen. Damit wird nicht nur die gleichzeitige Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung und eines Jugendarrestes aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot gem. Art. 103 Abs. 2 GG untersagt. Auch de lege ferenda ist die Auffassung des BVerfG zu beachten, wonach es „verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen“ ist, dass zunächst ein Jugendarrest angeordnet und vollzogen wird und später die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe bejaht werden, da somit die Voraussetzungen für den Jugendarrest tatsächlich nicht gegeben waren.

- Jugendstrafvollzug in freien Formen

Den Jugendstrafvollzug in freien Formen, wie er seit einigen Jahren modellhaft insbesondere in Baden-Württemberg praktiziert wird, hat der Landesgesetzgeber mit der Verabschiedung des Jugendstrafvollzugsgesetzes im Rahmen von Vollzugslockerungen ermöglicht. Hier sollten auch in Schleswig-Holstein Modellprojekte gerade für den Übergang aus dem Jugendstrafvollzug in die Freiheit entwickelt werden.

Zu Punkt 4

Prävention ist erfolgreicher als Repression, Prävention ist kostengünstiger und auch humaner. Kriminalprävention hat frühzeitig anzusetzen im Rahmen der ambulanten Familienhilfe, d. h. auch aufsuchende Familienhilfe, im Rahmen von Schul-Sozialarbeit sowie im Rahmen der Förderung der Integration von Emigranten, um Benachteiligungen auszugleichen. Das Erleben von permanenten Misserfolgen führt nicht selten dazu, diese mit Gewaltkriminalität zu kompensieren und hierin Erfolgserlebnisse zu suchen. Diese Prävention hat frühzeitig anzusetzen und kann nur in Kooperation gelingen, um Täterkarrieren rechtzeitig zu erkennen und zu stoppen.

Zu Punkt 5

Die geforderte angemessene Ausstattung der staatlichen Institutionen sowie der freien Träger, die sich um junge Straffällige kümmern, muss einhergehen mit dem permanenten Bemühen, sich und die Verfahrensabläufe noch besser zu organisieren. Hierzu gibt es bemerkenswerte Ansätze in Schleswig-Holstein wie mit der Entwicklung des vorrangigen Jugendverfahrens sowie von Fallkonferenzen. Hierbei müssen die Intensivtäter, bei denen Kriminalität sich zu einer Lebensform auszuwachsen droht, im Mittelpunkt der Bemühungen stehen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf aufmerksam machen, dass der Landesverband für soziale Strafrechtspflege, dessen Vorsitz ich inne habe, das Thema Intensivtäter zum Gegenstand seiner diesjähri-

gen großen Fachtagung am 31. Oktober 2008 machen wird. Wir erwarten uns hiervon Anstöße, um in Zukunft effektiver mit dieser bedrohlichsten Form von Jugendkriminalität umzugehen.

Prof. Dr. Heribert Ostendorf